

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer  
gemeinsamen kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKD)  
und die Prüfung nach §§ 79 ABS. 2, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42  
Abs. 1 KrO NW.**

Der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis und die Städte und Gemeinden beider Kreise, nachfolgend Beteiligte genannt, schließen gem. §§ 23 ff, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (SGV. NW. 202) folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, alle Aufgaben, soweit sie sich für eine Bearbeitung durch die automatisierte Datenverarbeitung (ADV) eignen, für die Beteiligten durchzuführen.
- (2) Die Beteiligte verpflichten sich, die EDV-Anlage für ihre automatisierbaren Aufgaben in Anspruch zu nehmen und ihre interne Arbeitsablauforganisation hierauf abzustellen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger dieser Aufgaben bleiben unberührt.
- (4) Der Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen ergibt sich im einzelnen aus den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. (1), ist der Rhein-Sieg-Kreis mit Zustimmung des Oberbergischen Kreises berechtigt, entsprechend den Zeit- und Sachplänen (§ 6)
  - a) unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze einheitliche Verfahren für Ablauforganisation und Programme einzuführen ,
  - b) Arbeitsanleitungen für diese Verfahren verbindlich zu erlassen und
  - c) eine ausreichende EDV-Anlage anzumieten.
- (2) Die Beteiligte haben nach Abstimmung mit den in Abs. (1) genannten Kreisen die Möglichkeit, ortspezifische, die übrigen Beteiligten nicht interessierende, Aufgaben eigenständig zu organisieren, zu programmieren und durch die EDV-Anlage gegen gesonderte Kostenerstattung durchführen zu lassen.

### § 3

Die Datenerfassung wird in der Regel zentral vorgenommen.

### § 4

(1) Es wird ein ADV-Arbeitskreis (AK) gebildet, der sich aus

- a) den Oberkreisdirektoren des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises,
- b) 7 Hauptgemeindebeamten oder allg. Vertretern aus dem Rhein-Sieg-Kreis,
- c) 3 Hauptgemeindebeamten oder allg. Vertretern aus dem Oberbergischen Kreis,
- d) dem Leiter der ADV-Abteilung beim Rhein-Sieg-Kreis und
- e) dem Leiter der ADV-Abteilung beim Oberbergischen Kreis zusammensetzt.

(2) Die Mitglieder des AK zu Abs. (1) b) werden von den Hauptgemeindebeamten der Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises aus die Dauer von 4 Jahren gewählt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder zu Abs. (1) c)

(3) Die Mitglieder des AK haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter.

Die Stellvertreter für die beiden Oberkreisdirektoren sind deren allgemeine Vertreter.

Die Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. (1) b) und Abs. (1) c) werden von den Hauptgemeindebeamten und deren allgemeine Vertreter gewählt.

Die Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. (1) d) und Abs. (1) e) sind deren Vertreter im Amt.

(4) Der AK wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der AK tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen, ferner dann wenn 3 Mitglieder des AK dies verlangen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein.

### § 6

(1) Der AK beschließt

- a) die Zeit- und Sachpläne für die Umstellung von Sachgebieten auf eine maschinelle Bearbeitung mit den sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen für mindestens zwei Jahre im voraus,
- b) die Formen der Datenübertragung,
- c) die Mindestausstattung der Städte und Gemeinden mit Daten-Endgeräten,

- d) die Änderungen in der Zuständigkeit der Datenerfassung und
  - e) über die Nutzung der EDV-Anlage durch Dritte.
- (2) Alle Beteiligten erhalten eine Niederschrift über die Beschlüsse des AK.
- (3) Gegen die Beschlüsse des AK können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Sitzungsniederschrift die Beteiligten Einwendungen erheben. Verbleibt der AK bei seinem Beschluss, so entscheidet die Versammlung der Hauptverwaltungsbeamten beider Kreise endgültig.

## **§ 7**

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis stellen nach Möglichkeit im Verhältnis ihrer Einwohner, entsprechend den Zeit- und Sachplänen das Personal für die Organisation, die Programmierung und den technischen Betrieb zur Verfügung.
- (2) Die für den Betrieb des Rechenzentrums benötigten Arbeitsmittel werden vom Rhein-Sieg-Kreis beschafft und bleiben dessen Eigentum.

## **§ 8**

Der Rhein-Sieg-Kreis und der Oberbergische Kreis weisen die ihnen entstehenden Kosten der ADV in einem besonderen Abschnitt ihrer Haushaltspläne nach.

## **§ 9**

- (1) Die Personalkosten für die Organisation und Programmierung werden unmittelbar von den Kreisen getragen.
- (2) Alle übrigen Kosten, mit Ausnahme der Kosten nach Abs. (5) werden nach Abzug der Leistungen Dritter auf der Grundlage der Einwohnerzahl auf die beiden Kreise verteilt.
- (3) Jeder Kreis trägt 1/5 seiner Kosten nach Abs. (2).
- (4) Der Restbetrag wird in beiden Kreisen getrennt entsprechend der Einwohnerzahl auf die übrigen Beteiligten umgelegt.
- (5) Die Kosten für die Datenerfassungsgeräte oder Daten-Endgeräte werden vom Benutzer getragen, soweit sie nicht für zentrale Aufgaben eingesetzt werden.
- (6) Für die Berechnung der Anteile gilt die vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.
- (7) Die Abrechnung, die endgültige Kostenverteilung und Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgen nach Ablauf des Haushaltsjahres.

## **§ 10**

- (1) Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO wird von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises übernommen.
- (2) Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Zeit, Personaleinsatz) wird vom RPA des Rhein-Sieg-Kreises im Einvernehmen mit dem RPA des Oberbergischen Kreises aufgestellt. Auf Verlangen eines Beteiligten kann dessen RPA an den Prüfungen teilnehmen.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden den Beteiligten bekannt gegeben.

### **§ 11**

Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 35 GO sinngemäß.

### **§ 12**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt an die Stelle der bisherigen Einzelverträge.

### **§ 13**

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.1979 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises wirksam.
- (2) Sofern diese Vereinbarung vom Rhein-Sieg-Kreis gekündigt wird, muss die Kündigungserklärung den Beteiligten in den Fristen nach Abs. (1) zugehen.
- (3) Bei Kündigung werden auf Verlangen die dem ausscheidenden Beteiligten zustehenden Programme und Datenbestände ausgehändigt.

### **§ 14**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1.1.1974 in Kraft.  
Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises

Für die Gemeinde Alfter  
gez.: Jansen  
Gemeindedirektor  
gez.: Büttgenbach  
Beigeordneter

Für die Stadt Bad Honnef  
gez.: Dr. Wahl  
Stadtdirektor  
gez.: Maur  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Bornheim  
gez.: Hüppe  
Gemeindedirektor  
gez.: Nowicki  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Eitorf  
gez.: Schubert  
Gemeindedirektor  
gez.: Stahl  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hennef  
gez.: Moß  
Gemeindedirektor  
gez.: Oelgarth  
Beigeordneter

Für die Stadt Königswinter  
gez.: Schmitz  
Stadtdirektor  
gez.: Lichtenberg  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Lohmar  
gez.: Weinrich  
Gemeindedirektor  
gez.: Niess  
Gemeindeoberamtmann

Für die Stadt Meckenheim  
gez.: Wendels  
Stadtdirektor  
gez.: Bäßgen  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Much  
gez.: Hautkappe  
Gemeindedirektor  
gez.: Schlimbach  
Gemeindeoberamtsrat

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
gez.: Ludwig  
Gemeindedirektor  
gez.: Müller  
Gemeindeoberamtsrat

Für die Gemeinde Niederkassel  
gez.: Arnold  
Gemeindedirektor  
gez.: Küpper  
Beigeordneter

Für die Stadt Rheinbach  
gez.: Kalenberg

Stadtdirektor  
gez.: Vennebusch  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Ruppichteroth  
gez.: Becker  
Gemeindedirektor  
gez.: Drawz  
Gemeindeamtman

Für die Gemeinde St. Augustin  
gez.: Syttkus  
Gemeindedirektor  
gez.: Röttgen  
Gemeindeoberverwaltungsrat

Für die Stadt Siegburg  
gez.: Dr. Jakobs  
Stadtdirektor  
gez.: Gessner  
Stadtamtman

Für die Gemeinde Swisttal  
gez.: Lütjohann  
Gemeindedirektor  
gez.: Scherer  
Gemeindeamtman

Für die Stadt Troisdorf  
gez.: Gerhardus  
Stadtdirektor  
gez.: Eiting  
Stadtoberamtsrat

Für die Gemeinde Wachtberg  
gez.: Schmidt  
Gemeindedirektor  
gez.: Döring  
Gemeindeamtman

Für die Gemeinde Windeck  
gez.: Krämer  
Gemeindedirektor  
gez.: Marx  
Gemeindeamtman

Für den Rhein-Sieg-Kreis  
gez.: Kieras  
Oberkreisdirektor  
gez.: Brahm  
Kämmerer

## **Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises**

Für die Stadt Bergneustadt  
gez.: Dr. Rothe  
Stadtdirektor  
gez.: Heinemann  
1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Gimborn  
gez.: Schmidt  
Gemeindedirektor  
gez.: Baumhof  
Gemeindeoberamtmann

Für die Stadt Gummersbach  
gez.: Schäfer  
Beigeordneter  
gez.: Schneidler  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Marienheide  
gez.: Knabe  
Gemeindedirektor  
gez.: Kreiling  
Gemeindeoberamtmann

Für die Gemeinde Morsbach  
gez.: Stentenbach  
Gemeindedirektor  
gez.: Knoblauch  
Gemeindeamtmann

Für die Gemeinde Nümbrecht  
gez.: Schütz  
Gemeindedirektor  
gez.: Johanns  
Gemeindeoberamtmann

Für die Gemeinde Reichshof  
gez.: Raeuter  
Gemeindedirektor  
gez.: Herweg  
Gemeindeoberamtsrat

Für die Gemeinde Runderoth  
gez.: Beckmann  
Gemeindedirektor  
gez.: Schmitz  
Gemeindeverwaltungsrat

Für die Stadt Waldbröl  
gez.: Budde  
Stadtdirektor  
gez.: Barth  
Stadtkämmerer

Für die Stadt Wiehl  
gez.: Dr. Fuchs  
Stadtdirektor  
gez.: Bergerhoff  
Stadtverwaltungsrat

Für den Oberbergischen Kreis

Gummersbach, den 14. November 1973

gez.: Dr. Goldenbogen  
Oberkreisdirektor  
gez.: Förster  
Kreisverwaltungsdirektor

\*

Genehmigung

Vorstehende Vereinbarung wird aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 – GkG - (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Köln, den 6. Dezember 1973

Der Regierungspräsident  
- 31.14.02 -  
Im Auftrag  
Gez.: Pohlmann